

► Ausübung der elterlichen Sorge

### Streit über Taufe – OLG verlangt Einigungsbemühungen der Eltern

| Das OLG Karlsruhe hat sich jüngst mit einem Fall beschäftigt, in dem die Mutter das alleinige Sorgerecht erstrebte. Streitpunkt war u. a. auch die Taufe des Kindes. Das Gericht hat klargestellt, wie die Eltern bei so einem Streitpunkt vorgehen müssen (OLG Karlsruhe 28.3.19, 20 UF 27/19). |

Die Mutter trug erstmals im Beschwerdeverfahren die Absicht der Taufe des Kindes vor. Darüber waren sich die Eltern uneinig, weil der Vater diese Entscheidung dem Kind überlassen wollte. Es bedarf hier keiner Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Die Taufe stellt eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung dar, für die die Mutter ggf. eine gerichtliche Entscheidung nach § 1628 BGB beantragen könnte (BGH NJW 05, 2080 f.). Die Mutter hat diese Entscheidung offenbar nicht als dringlich angesehen. Sie hat das Anliegen nicht während des erstinstanzlichen Verfahrens vorgetragen. Ihr kann abverlangt werden, sich zuvor ggf. mit dem Vater über die Taufe zu einigen, was sie bisher nicht getan hat.

**MERKE** | Eine Entscheidung nach § 1628 BGB ist nur veranlasst, wenn die Meinungsverschiedenheit der Eltern trotz ernsthafter beiderseitiger Einigungsbemühungen (§ 1627 BGB) fortbesteht. Rufen die Eltern das Familiengericht an, ohne sich ernstlich um eine Einigung bemüht zu haben, entscheidet das Familiengericht nicht (Staudinger, BGB, Neubearb. 2015, § 1628 Rn. 24).

► FAO-Webinar Familienrecht

### Nächstes IWW-Webinar jetzt geschützt in Ihrem Büro

| Digital und doch persönlich können Sie sich am 26.5.20 am eigenen PC in einem 2,5-stündigen Onlineseminar fortbilden ([www.iww.de/sl583](http://www.iww.de/sl583)). |

► Umgangsrecht

### Nicht jeder Beziehungsabbruch ist eine Kindeswohlgefährdung

| Es gefährdet nicht das Kindeswohl i. S. v. § 1666 BGB und rechtfertigt keinen Entzug des Umgangsbestimmungsrechts, wenn die allein sorgeberechtigte Mutter eines nicht ehelich geborenen Kindes dessen Umgang mit einem ihrer früheren Lebenspartner, der nicht der Vater ist und mit dem es nie in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, nur noch eingeschränkt zulässt (OLG Brandenburg, 10.4.19, 9 UF 231/18, Abruf-Nr. 209645). |

**MERKE** | Es dient dem Kindeswohl, wenn ein Kind beständig Kontakt mit seinen engen Bezugspersonen pflegen darf. Dies kann auch für frühere Lebenspartner gelten. Es entstehen oft elternähnliche soziale Beziehungen zum Kind, deren Beendigung dem Kindeswohl schaden kann. Bei instabilen Lebensverhältnissen und wenn das Kind nie mit ihm in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, ist aber fraglich, ob der frühere Lebenspartner eine enge Bezugsperson des Kindes ist. Entscheidend ist, ob es durch den eingeschränkten Kontakt (erheblich) leidet.

Kein § 1671 Abs. 1  
S. 2 Nr. 2 BGB

Entscheidung nach  
§ 1628 BGB erst  
nach gescheitertem  
Einigungsversuch



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 209645

Früherer  
Lebenspartner  
muss eine enge  
Bezugsperson sein